



Oberösterreichische Landtagsdirektion
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
L-2013-317723/312-Stw
XXVIII. GP

Bearbeiter: Mag. Martin Steinwendner, LL.M.
Tel: (+43 732) 77 20-11165
Fax: (+43 732) 77 20 - 21 17 13
E-Mail: ltdion.post@ooe.gv.at

An die

Präsidentin des Bundesrates
Sonja Ledl-Rossmann
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

www.ooe-landtag.at

Linz, 23. Juni 2017

EU; Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags;

- 1. Vorschlag für eine interinstitutionelle Proklamation zur Europäischen Säule sozialer Rechte
COM(2017) 251 final vom 26. April 2017**
- 2. Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige
COM(2017) 253 final vom 26. April 2017;
Stellungnahmen des Oö. Landtags**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags hat der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 22. Juni 2017 mit Stimmenmehrheit zwei Subsidiaritätsstimmungen zu folgenden Kommissionsdokumenten beschlossen:

- 1. a) "Vorschlag für eine interinstitutionelle Proklamation zur Europäischen Säule sozialer Rechte"
COM(2017) 251 final vom 26. April 2017**
- b) "Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Einführung einer Säule sozialer Rechte"
COM(2017) 250 final vom 26. April 2017**

Zusammenfassend hat der Ausschuss festgestellt, dass er die Zielsetzungen der Europäischen Säule sozialer Rechte unterstützt und sich zu einem hohen, angemessenen

und bedarfsgerechten Niveau sozialer Leistungen in Europa bekennt. Die von der Kommission vorgeschlagene Form der Einführung eines potentiell verbindlichen Katalogs weitgehend vorbehaltslos formulierter sozialer Rechte und Grundsätze ohne ausreichende Bezugnahme auf die unionsrechtskonformen nationalen Voraussetzungen und Einschränkungen scheint nicht das am besten geeignete Mittel zur Erreichung des Vorhabens zu sein und steht in einem Spannungsverhältnis zum Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Eine Formulierung der 20 Punkte der Europäischen Säule als Ziele, die von den Mitgliedstaaten zu erreichen sind, anstelle von potentiell einklagbaren individuellen Rechten, könnte in der Lage sein, das angestrebte Vorhaben eines sozialen Orientierungsrahmens besser zu erreichen.

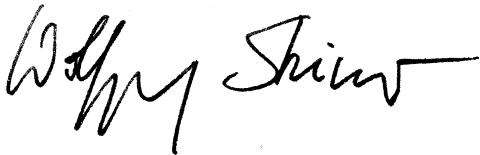
2. "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates"
COM(2017) 253 final vom 26. April 2017

Zusammenfassend hat der Ausschuss festgestellt, dass Teile des vorliegenden Richtlinienvorschlags über die Erlassung von Mindestvorschriften hinausgehen und damit der Kompetenzlage des Art. 153 AEUV, wonach die EU im Bereich der Sozialpolitik darauf beschränkt ist, die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen, nicht entsprechen. Im sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie existieren bereits jetzt vielfältige Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Es ist somit nicht ersichtlich, dass die vorgeschlagenen, über die bestehende Rechtslage hinausgehenden Maßnahmen der Union zur Zielerreichung erforderlich wären. Es ist weiters nicht zu erkennen, inwiefern Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben nicht ausreichend von den Mitgliedstaaten selbst auf nationaler oder regionaler Ebene verwirklicht werden könnten. Der Richtlinienvorschlag widerspricht daher dem Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und überschreitet die der Union gesetzten Kompetenzgrenzen des Art. 153 AEUV.

Der Bundesrat wird gebeten, diese Stellungnahmen in seinen Beratungen zu berücksichtigen und eine Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG zum vorliegenden EU-Vorhaben zu beschließen, in der auch auf die Stellungnahmen des Oö. Landtags hingewiesen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Landtagsdirektor:



(Wolfgang Steiner)

Anlagen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oberösterreichische Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.